

**Bekanntmachung –
Nachtrag Nr. 14 zu der ab 01.01.2014 geltenden
Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil**

Das Bundesversicherungsamt hat die vom Verwaltungsrat der Betriebskrankenkasse Mobil Oil im Rahmen des Nachtrages Nr. 14 am 11.09.2018 beschlossenen Änderungen der Satzung mit Bescheid vom 28.11.2018 (Aktenzeichen: 213-59327.0-4704/2013) genehmigt.

München, 03.12.2018

Nachtrag Nr. 14 zu der ab 01.01.2014 geltenden Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil

Darstellung: Es werden Absätze vollständig wiedergegeben, in denen Änderungen vorgenommen wurden. Änderungen werden in rot ausgewiesen.

Die Satzung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil wird wie folgt geändert:

Art. I

§ 1 Name, Sitz und Bereich der Betriebskrankenkasse

...

- (2) Der Bereich der Betriebskrankenkasse Mobil Oil erstreckt sich auf die Betriebe folgender Arbeitgeber:
1. ExxonMobil Production Deutschland GmbH, Hannover, Bremen, Hamburg und Handewitt,
 2. Mobil Erdgas-Erdöl GmbH, Hamburg und Hannover,
 3. ExxonMobil Gas Marketing Deutschland GmbH, Hamburg,
 4. UniCredit Bank AG, München und auf die Filialen im gesamten Bundesgebiet,
 5. Food & more GmbH, München,
 6. Hotel Bayerischer Hof Gebrüder Volkhardt KG, München,
 7. HVB Consult GmbH, München,
 8. UniCredit Direct Service GmbH, München, Schweinfurt und Leipzig,
 9. HVB Gesellschaft für Gebäude mbH & Co KG, München,
 10. HVB Immobilien AG, München, Berlin, Dresden, Düsseldorf, Erfurt, Frankfurt, Hamburg, Leipzig, Nürnberg und Stuttgart,
 11. R+V Gruppenpensionsfonds AG, München,
 - ~~12.~~ ~~HVB Profil Gesellschaft für Personalmanagement mbH, München,~~
 - ~~13-12.~~ HVB Secur GmbH, München,
 - ~~14-13.~~ Deutsche Pfandbriefbank AG, Unterschleißheim, Eschborn, Berlin, Düsseldorf und Hamburg,
 - ~~15-14.~~ Planet Home AG, Aschaffenburg, Friedrichshafen, Karlsruhe, Lindau, Freiburg, Heidelberg, Konstanz, Ludwigshafen, Memmingen, Stuttgart, Nürnberg, Unterföhring, Ravensburg, Ulm, Wiesbaden, Würzburg, Bad Tölz, Coburg, Freising, Ingolstadt, Kempten, Augsburg, Bayreuth, Offenbach, Garmisch-Partenkirchen, Kaufbeuren, Landshut, Mühldorf, Regensburg, Sonthofen, Traunstein, Rosenheim, Weilheim, Bremen, Hamburg, Darmstadt, Düsseldorf, Würselen, Bonn, Koblenz, Münster, Neustadt an der Weinstraße, Osnabrück, Köln, Essen, Dortmund, Bielefeld, Saarbrücken, Dresden, Leipzig, Flensburg, Eckernförde, Heikendorf, Heide, Husum, Kappeln, Itzehoe, Kiel, Lübeck, Rendsburg, Erfurt, Eisenach und Jena,
 - ~~16-15.~~ CACEIS Bank Deutschland GmbH, München.

Der Bereich der Betriebskrankenkasse Mobil Oil erstreckt sich auf das gesamte Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.

§ 6 Kündigung der Mitgliedschaft

...

- (2) Wenn ein Wahltarif nach §§ 11g oder 11h gewählt wurde, kann die Mitgliedschaft zur Betriebskrankenkasse Mobil Oil frühestens unter den Voraussetzungen der §§ 11g Abs. 3 oder 11h Abs. ~~15, 16, 17 und 18~~ 14, 15 und 16, aber nicht vor Ablauf der Kündigungsfrist gemäß § 175 Abs. 4 Satz 1 SGB V gekündigt werden. Abs. 1 gilt mit Ausnahme der Mitglieder, die einen Wahltarif gemäß § 11h gewählt haben.

§ 11g Wahltarif Prämienzahlung (Wahltarif „cashback“)

...
(2)

Der Anspruch auf die jährliche Prämie entsteht jeweils nach Ablauf von zwölf Monaten ab Beginn des Tarifes (Mindestbindungsfrist). Die Auszahlung der Prämie erfolgt nach Überprüfung der Abrechnungsdaten, spätestens mit Ablauf von zwölf Monaten nach Entstehen des Anspruchs im 4. Quartal des Jahres, das dem Kalenderjahr folgt, in dem Leistungen zu Lasten der Betriebskrankenkasse Mobil Oil nicht in Anspruch genommen wurden.

Unbeachtlich für einen Anspruch auf die Prämie ist die Inanspruchnahme folgender Leistungen:

- a) primäre Prävention gemäß § 20 SGB V,
- b) betriebliche Gesundheitsförderung gemäß § 20b SGB V,
- c) primäre Prävention durch Schutzimpfungen gemäß § 20i SGB V,
- d) Verhütung von Zahnerkrankungen durch Gruppen- und Individualprophylaxe gemäß §§ 21, 22 SGB V,
- e) Verhütung von Zahnerkrankungen bei Pflegebedürftigen und Menschen mit Behinderung gemäß § 22a SGBV,
- f) medizinische Vorsorgeleistungen gemäß § 23 SGB V mit Ausnahme ambulanter Vorsorgekuren gemäß § 23 Abs. 2 SGB V,
- g) Leistungen bei Schwangerschaft und Entbindung gemäß §§ 24c bis 24i SGB V,
- h) Gesundheitsuntersuchungen gemäß § 25 SGB V,
- i) zahnärztliche Vorsorgeuntersuchungen gemäß § 55 Abs. 1 Satz 4 Nr. 2 SGB V,
- j) alle Leistungen für Versicherte nach § 10 SGB V, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

...
(6)

Vorbehaltlich der Abs. 4 und 5 beträgt dDie Prämie ~~beträgt~~ beträgt 1/12 der jeweils im Kalenderjahr gezahlten Beiträge zur Krankenversicherung, pro Mitglied höchstens 600,00 Euro. Die nach § 10 SGB V mitversicherten Angehörigen erwerben keinen eigenen Anspruch auf eine Prämie.

§ 11h Wahltarif Krankengeld

(1)

Die Betriebskrankenkasse Mobil Oil bietet den in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Mitgliedern Tarife zur Zahlung von Krankengeld zur Wahl an. Die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder (Selbstständige und unständig Beschäftigte) können diese Tarife bis zur Vollendung des 55. Lebensjahres wählen. Mitglieder, die über eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3 SGB V einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben, können keinen Wahltarif wählen, der einen Krankengeldanspruch nach dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit vorsieht, welcher in Art und Umfang dem gesetzlichen Krankengeld vergleichbar ist. Mitglieder, die über eine Wahlerklärung nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V einen Anspruch auf gesetzliches Krankengeld haben, können keinen Wahltarif wählen, der einen Krankengeldanspruch nach dem 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit vorsieht, welcher in Art und Umfang dem gesetzlichen Krankengeld vergleichbar ist.

(2)

Die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Mitglieder, die am Tag der Teilnahmeerklärung die Regelaltersgrenze nach § 235 Abs. 2 SGB VI erreicht haben, können einen Tarif nur wählen, wenn sie
1. in den letzten 5 Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens 24 Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert waren oder
2. unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert waren.

- (2 3) Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen haben Mitglieder, wenn Krankheit sie arbeitsunfähig macht. Eine auf Kosten der Betriebskrankenkasse Mobil Oil durchgeführte stationäre Behandlung in einem Krankenhaus oder einer Rehabilitationseinrichtung (§ 40 Abs. 2 SGB V, § 41 SGB V) oder Vorsorgeeinrichtung (§ 23 Abs. 4 SGB V, § 24 SGB V) steht der Arbeitsunfähigkeit gleich.
Für den Anspruch auf Krankengeld ~~nach diesem Tarif~~ muss eine gültige Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil bestehen. Der Begriff der Arbeitsunfähigkeit und dessen Beurteilungsmaßstab im Sinne dieser Tarife entspricht den Regelungen des Begriffs und des Beurteilungsmaßstabes der Arbeitsunfähigkeit für gesetzliches Krankengeld nach § 44 Abs. 1 SGB V (z. B. Arbeitsunfähigkeits-Richtlinien) und der höchstrichterlichen Rechtsprechung. Bei Arbeitsunfähigkeit oder stationärer Behandlung im Ausland besteht Anspruch auf Krankengeld nach diesem Tarif unter den Voraussetzungen des über-, zwischen- oder innerstaatlichen Rechts.
- (3 4) Anspruch auf Krankengeld entsteht frühestens mit Beginn des siebten Kalendermonats nach Beginn der Laufzeit des Tarifs. Nach Ablauf der vorgenannten Wartezeit besteht Anspruch auf Krankengeld
1. bei Mitgliedern nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V (~~Selbstständige und unständig Beschäftigte~~) ab dem 43. Tag der Arbeitsunfähigkeit,
 2. bei Mitgliedern nach § 46 Satz 3 SGB V (~~Künstler und Publizisten~~) ab dem 15. Tag der Arbeitsunfähigkeit, längstens bis zum 42. Tag der Arbeitsunfähigkeit, (Karenzzeit), wenn der Zeitpunkt der Feststellung der Arbeitsunfähigkeit nach dem Beginn der Laufzeit des Tarifes liegt. Sofern die Arbeitsunfähigkeit vor der Wahl des Tarifes festgestellt wurde, besteht für die Dauer dieser Arbeitsunfähigkeit kein Anspruch auf Krankengeld. Für Arbeitsunfähigkeiten, die im Zeitraum zwischen der Wahl und dem Beginn der Laufzeit des Tarifs nach Abs. ~~15-14~~ festgestellt wurden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Sofern die Arbeitsunfähigkeit während der Wartezeit nach Satz 1 festgestellt wird, beginnt die Karenzzeit ~~mit dem Beginn der Arbeitsunfähigkeit nach dem Ablauf der Wartezeit~~.
- (4) Für Mitglieder, die nach Ablauf der dreijährigen Mindestbindungsfrist einen sich anschließenden Tarif wählen (Abs. ~~15 14~~), besteht keine Wartezeit nach ~~Abs. 3~~ Satz 1, wenn der Tarif sich nahtlos an den vorherigen Tarif anschließt.
- (5) Für den Anspruch auf Krankengeld ~~nach diesem Tarif~~ ist die Arbeitsunfähigkeit und deren Fortdauer vom Mitglied durch entsprechende ärztliche Bescheinigungen (vertragsärztliche Musterbescheinigung) nachzuweisen, nach Eintritt der Arbeitsunfähigkeit innerhalb einer Woche nach deren Beginn, bei Fortdauer der Arbeitsunfähigkeit unverzüglich nach dem zuletzt bescheinigtem Datum innerhalb einer Woche nach dem Tag der ärztlichen Feststellung. Hierzu kann das Mitglied unter den zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassenen Ärzten und Einrichtungen frei wählen; § 76 SGB V gilt entsprechend. Bei Arbeitsunfähigkeit im Ausland richtet sich deren Feststellung und Nachweis gegenüber der Betriebskrankenkasse Mobil Oil nach den Vorschriften des über- und zwischenstaatlichen Rechts. Die ~~BKK Betriebskrankenkasse~~ Mobil Oil kann eine Überprüfung der Arbeitsunfähigkeit durch den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (MDK) vornehmen lassen; § 275 SGB V gilt entsprechend.
- (6) Ein Anspruch auf Krankengeld besteht nicht, wenn die Arbeitsunfähigkeit aufgrund der Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung beruht; § 11 Abs. 5 SGB V gilt entsprechend. Solange aus Anlass der Arbeitsunfähigkeit Entgeltersatzleistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, besteht kein Anspruch auf Krankengeld.

- (7) Der Anspruch auf Krankengeld endet:
1. mit dem nicht nur vorübergehenden Ende der Zugehörigkeit des in § 53 Abs. 6 SGB V genannten Personenkreises,
 2. mit dem Bezug einer in § 50 Abs. 1 SGB V genannten Leistungen; dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen von Dritten (z. B. berufsständischen Versicherungs-/Versorgungseinrichtungen) gezahlt werden,
 3. mit Eintritt einer vollen Erwerbsminderung im Sinne des § 43 Abs. 2 Satz 2 SGB VI,
 4. mit Wirksamwerden der Kündigung des Tarifs nach Abs. ~~16~~ 15 oder ~~17~~ 16,
 5. mit dem Ende der Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil,
 6. ~~mit dem Erreichen des 67. Lebensjahres mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze gemäß § 235 SGB VI, wenn das Mitglied nicht~~
 - (a) in den letzten 5 Jahren vor diesem Zeitpunkt mindestens 24 Monate in der gesetzlichen Krankenversicherung entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld versichert war oder
 - (b) unmittelbar vor diesem Zeitpunkt ununterbrochen mindestens 12 Monate entweder in einem Krankengeldwahltarif oder mit Anspruch auf Krankengeld in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert war.
- Über das Anspruchsende hinaus gezahltes Krankengeld ist vom Mitglied zurück zu zahlen.

- (8) Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V und die in § 46 Satz 3 SGB V genannten Versicherten ~~wahlweise~~:
1. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 857,00 Euro (MOBIL 1) 20,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,
 2. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 1.714,00 Euro (MOBIL 2) 40,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,
 3. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 2.751,00 Euro (MOBIL 3) 60,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,
 4. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 3.675,00 Euro (MOBIL 4) 85,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit.

Die Höhe des Krankengeldes beträgt für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten darüber hinaus können bei höherem Einkommen auch wählen:

5. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 4.285,00 Euro (MOBIL 5) 100,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit,
6. ab einem zuletzt der Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelt bzw. Arbeitseinkommen von monatlich 5.142,00 Euro (MOBIL 6) 120,00 Euro pro Kalendertag der Arbeitsunfähigkeit.

Es erfolgt eine jährliche Überprüfung des Arbeitsentgelts bzw. Arbeitseinkommens seitens der Betriebskrankenkasse Mobil Oil. Bei Unter- oder Überschreiten der Einkommensgrenzen erfolgt auch während eines laufenden Leistungsbezuges eine Umgruppierung nach Abs. ~~19~~ 17.

- (9) Das Mitglied weist hat auf Verlangen der Betriebskrankenkasse Mobil Oil sein Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen in geeigneter Form (z. B. durch die Vorlage der aktuellen Einkommenssteuerbescheide) nachzuweisen. ~~Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens ist der Betriebskrankenkasse Mo-~~

bil Oil unverzüglich anzuzeigen. Der aktuelle Einkommenssteuerbescheid ist der Betriebskrankenkasse Mobil Oil unverzüglich, innerhalb eines Monats nach Ausstellung durch das Finanzamt einzureichen.

Das Krankengeld hat Entgeltersatzfunktion; ~~e~~Ein Anspruch auf Krankengeld über die Höhe des zuletzt der Beitragsbemessung zur Krankenversicherung zugrunde gelegten Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens hinaus besteht nicht; ~~h~~Hierbei ist ausschließlich auf Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen abzustellen, welches in unmittelbarem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit steht.

Sofern das Mitglied negatives Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen oder ein durchschnittliches monatliches Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen von weniger als 857,00 Euro erwirtschaftet, besteht kein Anspruch auf Krankengeld. Der Beurteilungsmaßstab für Arbeitsentgelt/Arbeitseinkommen im Sinne dieser Tarife erfolgt analog den Regelungen und der höchstrichterlichen Rechtsprechung zur Beitragsbemessung zur gesetzlichen Krankenversicherung.

- (10) Die Zahlung des Krankengeldes setzt den Nachweis der Arbeitsunfähigkeit nach Abs. 5 durch das Mitglied voraus. Das Krankengeld wird für Kalendertage gezahlt. Ist das Krankengeld für einen vollen Kalendermonat zu zahlen, ist dieser mit 30 Tagen anzusetzen. § 45 Abs. 8 SGB IX gilt entsprechend; das Krankengeld ist in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen. Ist ein ganzer Kalendermonat mit Entgeltersatzleistungen (auch andere Leistungsträger, z. B. Krankengeld, Versorgungskrankengeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Arbeitslosengeld) belegt, ist das Krankengeld in diesen Fällen noch für so viele Kalendertage zu zahlen, wie an der Bezugsdauer von 30 Tagen fehlen.
- (11) Anspruch auf Krankengeld besteht für die in § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V genannten Versicherten-Mitglieder bei Arbeitsunfähigkeit für längstens 39 Wochen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren, gerechnet vom Tage des erstmaligen Beginns der Laufzeit eines Tarifs an (Höchstanspruchsdauer). Bei ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit endet der Krankengeldanspruch unabhängig von dem drei Jahreszeitraum spätestens mit Ablauf der 39. Woche. Sofern im letzten Dreijahreszeitraum die Höchstanspruchsdauer erschöpft wurde, besteht ab Beginn eines neuen Dreijahreszeitraums ein neuer Anspruch auf Krankengeld, wenn bei Eintritt der erneuten Arbeitsunfähigkeit, neben der Zugehörigkeit zum Personenkreis, in der Zwischenzeit mindestens sechs Monate eine Erwerbstätigkeit ausgeübt oder der Arbeitsvermittlung zur Verfügung gestanden wurde.
- (11a) — Bei der Feststellung der Höchstanspruchsdauer des Krankengeldes werden Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ~~nach Abs. 13~~ ruht oder für die das Krankengeld versagt wird, wie Zeiten des Bezuges von Krankengeld berücksichtigt. Zeiten, für die kein Anspruch auf Krankengeld besteht, bleiben unberücksichtigt.
- (12) — Anspruch auf Krankengeld besteht für die in Abweichend von Abs. 11 besteht bei Mitgliedern nach § 53 Abs. 6 SGB V, die einen Anspruch auf Krankengeld nach § 46 Satz 3 SGB V genannten Mitglieder haben, nur solange ein Anspruch auf Krankengeld, solange nach § 48 SGB V auch Anspruch auf gesetzliches Krankengeld besteht. Bei der Berechnung der Anspruchsdauer des Krankengeldes nach Abs. 11 werden Zeiten des Anspruchs auf gesetzliches Krankengeld gemäß § 48 SGB V entsprechend berücksichtigt.
Für die vorgenannte Ermittlung der Anspruchsdauer ist ein Tarifgruppenwechsel nach Abs. 17 unbeachtlich.
- (13 12) Der Anspruch auf Krankengeld nach diesen Tarifen ruht entsprechend den Voraussetzungen des § 49 SGB V. § 50 Abs. 2 SGB V gilt entsprechend; dies gilt auch, wenn vergleichbare Leistungen von Dritten (z. B. berufsständischen Versicherungs-/Versorgungseinrichtungen) gezahlt werden. Der Anspruch ruht, wenn das Mitglied mit Prämienzahlungen in Höhe von mindestens einem Monatsbeitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung die Rückstände nicht vollständig zahlt; fällige Mahngebühren ste-

hen den Prämienzahlungen hierbei gleich. Bei bestehender Arbeitsunfähigkeit lebt der Anspruch erst mit vollständiger Begleichung der fälligen Rückstände wieder auf. Für zurückliegende Zeiten bleibt es beim Ruhen der Leistungsansprüche, auch wenn nachträglich die Zahlung aller rückständigen Beiträge erfolgt.

- (14 13) Die §§ 16 ~~Abs. 1-3 und 4~~, 18 Abs. 1 Satz 2, 51, 52, 52a SGB V werden entsprechend auf die Ansprüche auf Krankengeld nach diesen Tarifen angewendet. Ebenso gelten die §§ 60-62, 63, 65, 66-67 SGB I entsprechend.
- (15 14) Die Laufzeit der Tarife beginnt mit dem Beginn des Kalendermonats, der dem Eingang der schriftlichen Wahlerklärung bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil folgt; ein hiervon später liegender Beginn, maximal jedoch ein Monat, kann gewählt werden. Wird der Tarif gleichzeitig mit Begründung einer Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil gewählt, beginnt die Laufzeit des Tarifs gleichzeitig mit dem Beginn der Mitgliedschaft. Die Mindestbindungsfrist an die Tarife beträgt ~~drei~~ 3 Jahre; sie beginnt mit der Laufzeit der Tarife. Bis zum Beginn der Laufzeit des Tarifes kann die Wahl schriftlich widerrufen werden. Sofern eine Kündigung nicht erfolgt, verlängert sich die Wahl des Tarifs und löst eine neue ~~drei~~ 3-jährige Mindest~~B~~bindungsfrist aus, die sich an das Ende der vorherigen Mindestbindungsfrist anschließt.
- (16 15) Die Kündigung des Tarifs muss durch schriftliche Erklärung spätestens zwei 2 Monate zum Ende der Mindestbindungsfrist erfolgen; maßgebend ist der Eingang bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil. Abweichend von § 175 Abs. 4 SGB V kann die Mitgliedschaft bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil vorbehaltlich Abs. ~~17-16~~ frühestens zum Ablauf der durchgehend verlaufenden dreijährigen Mindestbindungsfrist gekündigt werden.
- (17 16) Für den Wahltarif besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn die Fortführung für das Mitglied eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde, insbesondere bei Anmeldung von Privatinsolvenz oder bei Eintritt von Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB II bzw. SGB XII. Außerdem besteht ein Sonderkündigungsrecht, wenn ein Tatbestand gemäß Abs. 7 auf Dauer erreicht wird. Weiterhin besteht ein Sonderkündigungsrecht bei wesentlichen inhaltlichen Veränderungen der Tarifbedingungen oder bei einer Prämienhöhung um mehr als 10 v. H. bezogen jeweils auf 1 Jahr der Mindestbindung. Die schriftliche Kündigung wird in diesen Fällen mit Ablauf des auf den Eingang der Kündigung folgenden Kalendermonats, frühestens zum Zeitpunkt des die Sonderkündigung begründenden Ereignisses, wirksam.
- (18 17) ~~Ein Wechsel unter den verschiedenen Tarifgruppen ist durch schriftliche Erklärung möglich, wenn zum Zeitpunkt der Wahl keine Arbeitsunfähigkeit besteht. Der Wechsel lässt die dreijährige Mindestbindungsfrist unberührt. Die Wahl kann unter den Tarifgruppen erfolgen, deren Voraussetzungen jeweils erfüllt werden. Die Laufzeit der neu gewählten Tarifgruppe beginnt mit dem auf den Eingang der Erklärung bei der Betriebskrankenkasse Mobil Oil folgenden Kalendermonat. Nach Beginn der Laufzeit der neuen Tarifgruppe besteht bei erfolgtem Wechsel keine Wartezeit im Sinne des Absatzes 3.~~
- (19) ~~Eine nicht nur vorübergehende Minderung des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens ist der Betriebskrankenkasse Mobil Oil unverzüglich anzuzeigen. Der Wechsel in eine leistungseinschränkende bzw. leistungsausweitende Tarifgruppe hat zu erfolgen erfolgt, wenn die der Beitragsbemessung zugrunde liegenden Einnahmen nach Abs. 9 die in Abs. 8 genannten Grenzen unter- bzw. überschreiten. Dies gilt auch im Falle des laufenden Leistungsbezuges. Die neue Tarifgruppe gilt ab dem Beginn des Kalendermonats, der der Feststellung der Betriebskrankenkasse Mobil Oil über das Unter- bzw. Überschreiten folgt.;~~ Wird eine nicht nur vorübergehende Minderung oder Erhöhung des Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens der Betriebskrankenkasse Mobil

Oil nicht unverzüglich angezeigt, gilt die neue Tarifgruppe rückwirkend ab Beginn des Kalendermonats, der der Ausstellung des Einkommenssteuerbescheids durch das Finanzamt, aus dem das geänderte Arbeitsentgelts/Arbeitseinkommens hervorgeht, folgt. Eine Wartezeit im Sinne des Abs. 3 4 besteht in diesen Fällen bei Wechsel der Tarifgruppe nicht. Eine Herabstufung unter die niedrigste Tarifgruppe ist ausgeschlossen.

(~~20~~ 18) Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt für die Mitglieder nach § 44 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 SGB V (~~Selbstständige und unständig Beschäftigte~~) in den Tarifen:

1. MOBIL 1	6,90 Euro,
2. MOBIL 2	12,00 Euro,
3. MOBIL 3	17,10 Euro,
4. MOBIL 4	23,40 Euro,
5. MOBIL 5	27,30 Euro,
6. MOBIL 6	32,40 Euro.

Die monatliche Höhe der zu zahlenden Prämie beträgt für die Mitglieder nach § 46 Satz 2 SGB V (~~Künstler und Publizisten~~) in den Tarifen:

1. MOBIL 1	6,00 Euro,
2. MOBIL 2	10,80 Euro,
3. MOBIL 3	15,60 Euro,
4. MOBIL 4	21,30 Euro.

(~~24~~ 19) Die Prämie ist für jeden Tag der Laufzeit der Tarife an die Betriebskrankenkasse Mobil Oil zu zahlen. Die Prämienzahlung erfolgt monatlich gemäß Abs. ~~22~~ 20. Bei Teilmonaten ist für jeden Tag der Laufzeit 1/30 des Monatsbetrages zu zahlen. Im Falle eines Tarifgruppenwechsels nach ~~den~~ Abs. ~~18 oder 19~~ 17 ist die aus der neuen Tarifgruppe zu entrichtende Prämie ab dem Beginn der Laufzeit der Tarifgruppe zu zahlen.

(~~22~~ 20) Die monatliche Prämie nach Abs. ~~20~~ 18 wird mit den Beiträgen zur freiwilligen Krankenversicherung entsprechend fällig (vgl. Beitragsverfahrensgrundsätze Selbstzahler). Die Prämie ist auch für die Dauer des Bezugs von Krankengeld und sonstigen Entgeltersatzleistungen zu zahlen. Sofern über das Ende des Tarifs hinaus Prämien entrichtet wurden, sind diese von der Betriebskrankenkasse Mobil Oil zurück zu zahlen.

(~~23~~ 21) Für Prämien, die das Mitglied nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages gezahlt hat, werden mit der Mahnung Mahngebühren nach Maßgabe des § 19 Abs. 2 VwVG erhoben.

(~~24~~ 22) Die Anwendung der Beitragspflicht auf das Krankengeld nach diesem Tarif findet analog der Beitragspflicht des Krankengeldes nach SGB V statt. Anspruchsberechtigte Mitglieder nach Abs. ~~2~~ 3 werden für den Zeitraum des Bezuges von Krankengeld nach diesem Tarif beitragsfrei nach § 224 Abs. 1 Satz 1 SGB V gestellt. Die Beitragsfreiheit bezieht sich nur auf das Krankengeld.

(~~25~~ 23) Eine vollständige oder teilweise Rückgewährung der gezahlten Prämie bei Leistungsfreiheit nach diesem Tarif erfolgt nicht.

Art. II
(Inkrafttreten)

Dieser Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme von § 1 am 01.01.2019 in Kraft. § 1 tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Der Satzungsnachtrag wurde am 11.09.2018 vom Verwaltungsrat beschlossen.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates

gez. H.-U. Meine

Hans-Ulrich Meine
Hannover, 11.09.2018

Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 11. September 2018 beschlossene 14. Nachtrag zur Satzung wird mit der Maßgabe in Artikel I § 11h (Wahltarif Krankengeld) Absatz (10) Satz 4, dass die Rechtsgrundlage „§ 45 Abs. 8 SGB IX“ durch „§ 65 Absatz 7 SGB IX“ ersetzt wird, gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 29. November 2018
213 – 59327.0 – 4704 / 2013

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

